

Artikelsatzung  
zur Einführung des Euro

Euroeinführungssatzung

zum 01.01.2002

## Inhaltsverzeichnis

Artikel	Satzung	Seite
Artikel 1	<b>Alten- und behindertengerechte Umbaumaßnahmen</b> Änderung der Richtlinien zur Förderung Alten- und Behindertengerechter Umbaumaßnahmen im vorhandenen privaten Wohnungsbestand	4
Artikel 2	<b>Entschädigungssatzung</b> Änderung der Entschädigungssatzung	4
Artikel 3	<b>Familienerholung</b> Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Familienerholung	5
Artikel 4	<b>Friedhofs- und Bestattungsordnung</b> Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung	6
Artikel 5	<b>Friedhofs- und Bestattungsordnung – Gebührensatzung</b> Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung	6
Artikel 6	<b>Grünanlagen</b> Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume	9
Artikel 7	<b>Hauptsatzung</b> Änderung der Hauptsatzung	9
Artikel 8	<b>Hunde – Gefahrenabwehrverordnung Anleinplicht auf öffentlichen Flächen</b> Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde	10
Artikel 9	<b>Partnerschaftspflege</b> Änderung der Richtlinien des Arbeitskreises "Partnerschaftspflege" zur Förderung der Beziehungen zu den Partnerstädten	10
Artikel 10	<b>Plakatordnung – Gefahrenabwehrverordnung unbefugtes Plakatieren</b> Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Weiterstädter Plakatordnung)	11

Artikel	Satzung	Seite
Artikel 11	<b>Seniorenerholung – Richtlinien</b> Änderung der Richtlinien für die Seniorenerholung	11
Artikel 12	<b>Spielapparate – Satzung über Erhebung einer Steuer</b> Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	11
Artikel 13	<b>Stadtbücherei – Benutzungsordnung</b> Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei	12
Artikel 14	<b>Stadtwerke Weiterstadt – Eigenbetriebssatzung</b> Änderung der Eigenbetriebssatzung	13
Artikel 15	<b>Steinrodsee – Satzung Benutzung Erholungsgebiet</b> Änderung der Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes " Steinrod" in Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen	13
Artikel 16	<b>Straßenreinigung- Satzung</b> Änderung der Satzung über die Straßenreinigung	13
Artikel 17	<b>Straßenreinigungssatzung – Gebührensatzung</b> Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung	14
Artikel 18	<b>Teilungssatzung</b> Änderung der Teilungssatzung	14
Artikel 19	<b>Vereinsförderungsrichtlinien</b> Änderung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände	14
Artikel 20	<b>Verwaltungskostensatzung</b> Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten	15
Artikel 21	<b>Wochenmarkt – Gebührensatzung für Marktstände</b> Änderung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt	19
Artikel 22	In-Kraft-Treten	19

## **Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) zum 01. Januar 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung ( HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 ( GVBI 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 ( GVBI.2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2001 nachstehende Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Richtlinien zur Förderung alten- und behindertengerechter Umbaumaßnahmen im vorhandenen privaten Wohnungsbestand**

Die Richtlinien zur Förderung alten- und behindertengerechter Umbaumaßnahmen im vorhandenen privaten Wohnungsbestand vom 30.10.1989 werden wie folgt geändert:

Ziffer 3 a) erhält folgende Wortlaut:

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der förderungsfähigen Umbaumaßnahmen gem. Ziffer 2. Ein Zuschuss kann in Höhe von bis zu 25 % der entstandenen Kosten gewährt werden, höchstens jedoch 7.669,00 €. Bei Selbsthilfeleistungen beträgt der Zuschuss zu den Materialkosten max. 5.112,00 €.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Entschädigungssatzung vom 28.07.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Durchschnittssatz von 10,00 € je Sitzung.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Sitzungstag. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in bei Teilnahme an Ausschusssitzungen.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 73,00 €;
  - b) die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 30,00 €;
  - c) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 127,00 €;
  - d) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 36,00 €;
  - e) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 55,00 €.
5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:  
Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
6. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:  
Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 92,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 46,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung.
7. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
Kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Bei Teilnahme werden erstattet:
  - a) Fahrtkosten und Übernachtungsgeld im Rahmen des Absatzes 1
  - b) Teilnehmergebühr
  - c) Verdienstausfall nach § 1
  - d) ein Tagessatz von 10,00 €.

### **Artikel 3** **Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen** **zur Förderung der Familienerholung**

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Familienerholung vom 20.12.1979 werden wie folgt geändert:

Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

Der Förderungssatz beträgt bis zu 102,00 €. Nehmen mehr als 2 Kinder an der Erholung teil, erhöht sich der Satz um jeweils 51,00 € pro Kind. Für Familienangehörige zwischen 18 und 25 Jahren können die entsprechenden Beihilfen dann gewährt werden, wenn sie entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

#### **Artikel 4** **Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung**

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 24.05.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.05.1995, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

#### **Artikel 5** **Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 23.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Benutzung der Trauer- bzw. der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag  
(ausgenommen Sonn- u. Feiertage) 29,00 €
  - b) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier einer Erdbestattung
    - Weiterstadt 117,00 €
    - Braunshardt 117,00 €
    - Gräfenhausen/Schneppenhausen 117,00 €
  - c) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier einer Urnenbeisetzung
    - Weiterstadt 117,00 €
    - Braunshardt 117,00 €
    - Gräfenhausen/Schneppenhausen 117,00 €
- (2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben 17,00 €

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
    - 1. in einem Reihengrab 352,00 €
    - 2. in einem Wahlgrab
      - a) Erstbestattung 352,00 €
      - b) jede weitere Bestattung 411,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
    - 1. in einem Reihengrab 176,00 €
    - 2. in einem Wahlgrab
      - a) Erstbestattung 293,00 €
      - b) jede weitere Bestattung 411,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beisetzung
- a) in einem Urnengrab 176,00 €
  - b) in einem Reihengrab für Erdbestattungen 176,00 €
  - c) in einem Wahlgrab für Erdbestattungen 176,00 €
  - d) in einer Urnennische 117,00 €
  - e) in einem Grabfeld (anonyme Beisetzung) 176,00 €

- (3) Für die Bereitstellung eines Notgrabes werden erhoben 88,00 €  
Für die Beisetzung und Wiederausgrabung werden erhoben 440,00 €

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 17,00 €

3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben: Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb des Friedhofs 1.124,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof
    - 1. innerhalb der Stadt 1.124,00 €
    - 2. Wiederausgrabung für Umbettung in eine andere Stadt 1.124,00 €
- (2) Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren 1.124,00 €
- (3) Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb des Friedhofs 76,00 €
  - b) nach einem anderen Friedhof
    - 1. innerhalb der Stadt 76,00 €
    - 2. Wiederausgrabung für Umbettung in eine andere Stadt 76,00 €

4. § 8 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 88,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 293,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 176,00 €
5. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: Für Wahlgräber
- a) für 2 Grabstellen 881,00 €
  - b) je weitere Grabstelle 587,00 €
6. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern 352,00 €  
je weitere Urne 176,00 €  
Ein Urnenwahlgrab kann mit bis zu 4 Urnen belegt werden. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnennische (für max. 2 Urnen) in Urnenwänden auf die Dauer von 35 Jahren werden erhoben
- 1. Urne 1.175,00 €
  - 2. Urne 293,00 €
- (in dieser Gebühr ist die einmalige Bereitstellung der Verschlussplatte eingeschlossen)
7. § 10 erhält folgenden Wortlaut:  
Für die Räumung einer Grabstätte sowie das Beseitigen von Aschenresten nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten
    - a) bei Wahlgräbern 235,00 €
    - b) bei Reihengräbern 176,00 €
    - c) bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) 117,00 €
  - 2. Für das Beseitigen von Aschenresten 44,00 €
8. § 11 erhält folgenden Wortlaut:
- 1. Ausfertigung einer Graburkunde 11,00 €
  - 2. Änderung der Graburkunde 11,00 €
  - 3. Genehmigung von Grabmalen 23,00 €

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume**

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume vom 25.03.1980, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.1998, wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt vom 15.05.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.01.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung und Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten, soweit das einzelne Rechtsgeschäft an einen Vertragspartner nach Buchstabe c) - f) eine Wertgrenze von 63.911,00 € nicht übersteigt:

- a) Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) Erwerb von Grundstücken
- d) Ausübung des Vorkaufsrechts
- e) sonstige Grundstücksverfügungen
- f) Rechtsgeschäfte im Rahmen des § 109 HGO
- g) Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 25.564,00 € nicht übersteigt
- h) Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt
- i) Erlass von Forderungen der Stadt bis 5.112,00 €

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 8**  
**Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die**  
**Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das**  
**Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde**

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde vom 27.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 250,00 € geahndet werden.

**Artikel 9**  
**Änderung der Richtlinien des Arbeitskreises "Partnerschaftspflege" zur**  
**Förderung der Beziehungen zu den Partnerstädten**

Die Richtlinien des Arbeitskreises "Partnerschaftspflege" zur Förderung der Beziehungen zu den Partnerstädten vom 22.09.1994, zuletzt geändert am 10.12.1999, werden wie folgt geändert:

1. Ziffer II. Durchführung der Förderung erhält folgenden Wortlaut:

Fahrten in die Partnerstädte

Für die Teilnehmer/Teilnehmerinnen an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

7,00 € für Jugendliche unter 18 Jahren

3,50 € für Erwachsene

gewährt.

Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

Besuch aus den Partnerstädten

Bei Besuchen aus den Partnerstädten wird ein Zuschuss in Höhe von

7,00 € für jeden jugendlichen Gast unter 18 Jahren

3,50 € für jeden erwachsenen Gast

gewährt.

Der Zuschussbetrag gilt je Besuch - nicht je Besuchstag. Diese Bezuschussung wird nur einmal jährlich gewährt.

Reine Speisen- und Getränkekosten werden nicht bezuschusst.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach jugendlichen und erwachsenen Gästen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

2. Ziffer III. Bürgerfahrten erhält folgenden Wortlaut:

Bürgerfahrten sind Fahrten in die Partnerstädte, welche nicht von einem Verein oder

Verband organisiert, sondern vom "Arbeitskreis Partnerschaftspflege" ausgerichtet werden. Die Bürgerfahrten sollen hauptsächlich den Einwohnern Weiterstadts die Gelegenheit geben, die Partnerstadt zu besuchen, welche nicht in Vereinen oder anderen Organisationen engagiert sind.

Je Teilnehmer/Teilnehmerin an der Bürgerfahrt wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,50 € erhoben. Der Betrag ist bei der Anmeldung zu entrichten.

#### **Artikel 10**

### **Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Weiterstädter Plakatordnung)**

Die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 02.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

#### **Artikel 11**

### **Änderung der Richtlinien für die Seniorenenerholung**

Die Richtlinien für die Seniorenenerholung vom 19.09.1985, zuletzt geändert am 20.03.1990, werden wie folgt geändert:

Ziffer 9 erhält folgende Wortlaut:

Teilnehmern an der Altenerholung, deren monatliches Einkommen das 1 1/2-fache des Sozialhilferegelsatzes nicht übersteigt, wird ein Taschengeld in Höhe von 7,50 € pro Tag und Person gewährt.

#### **Artikel 12**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 27.03.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.11.1995, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):	
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	40,00 €
in Spielhallen	81,00 €
je Kalendermonat und Gerät	
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	20,00 €
in Spielhallen	40,00 €
je Kalendermonat und Gerät	
b) zu § 2 b):	
je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 €.

### **Artikel 13** **Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei**

Die Satzung über die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 01.08.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Erstmaliges Ausstellen eines Benutzungsausweises<br>für Erwachsene                                      | 5,00 €     |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr  | kostenfrei |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4  | kostenfrei |
| (2) Ersatz eines Benutzungsausweises<br>für Erwachsene  | 5,00 €     |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr  | 2,50 €     |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4  | 2,50 €     |
| (3) Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit<br>und angefangene Woche<br>für Erwachsene                 | 1,00 €     |
| für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten<br>18. Lebensjahr  | 0,50 €     |
| für Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 4  | 0,50 €     |
| (4) für den Ersatz von Medien die Wiederbeschaffung<br>oder der Wiederbeschaffungswert                      |            |
| (5) für Reparatur einer beschädigten Medieneinheit<br>je nach Grad der Beschädigung/Verschmutzung<br>bis zu | 5,00 €     |
| (6) für das Vorbestellen von Medien<br>Kinder- und Jugendbücher (ohne Benachrichtigung)                     | kostenfrei |

Medien, die für Schule und Ausbildung benötigt werden (ohne Benachrichtigung)	kostenfrei
alle übrigen Medien (mit Benachrichtigung)	Porto
(7) Kopie je	0,10 €
(8) Verlust eines Einlegers bei Toncassetten	1,50 €
(9) Verlust eines Einlegers bei CDs/CD-ROMs	2,50 €
(10) Ersatz eines entfernten oder beschädigten Strichcodes	0,50 €

#### **Artikel 14** **Änderung der Eigenbetriebssatzung**

Die Eigenbetriebssatzung vom 23.05.1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 12.271.005,15 €.

#### **Artikel 15** **Änderung der Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Steinrod“ in Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen**

Die Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Steinrod“ in Weiterstadt, Stadtteil Gräfenhausen vom 28.11.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.05.1995, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

#### **Artikel 16** **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung**

Die Satzung über die Straßenreinigung vom 25.05.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.1995, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € – 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2432) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

### **Artikel 17** **Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung**

Die Gebührensatzung zu der Satzung über die Straßenreinigung vom 21.08.1978, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.10.1993, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 4,14 € je Straßenfrontmeterlänge.

### **Artikel 18** **Änderung der Teilungssatzung**

Die Teilungssatzung vom 18.08.1998 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Genehmigung bzw. Versagung der Teilung eines Grundstückes nach § 19 Baugesetzbuch wird eine Verwaltungsgebühr von 81,00 € erhoben.

### **Artikel 19** **Änderung der Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände**

Die Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände vom 15.03.1996 werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.1 erhält folgenden Wortlaut:

Die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 102,00 €.

2. Ziffer 3.2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe bis zu 15 % der Aufwendungen gewährt; maximal 306,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst.

3. Ziffer 3.7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung. Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.

4. Ziffer 3.8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei besonderen kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu

50 % der ungedeckten Kosten gewährt werden. Der Höchstbetrag wird pro Veranstaltung auf jährlich 1.022,00 € festgesetzt und kann einem Verein und einer Abteilung nur einmal jährlich gewährt werden.

5. Ziffer 3.9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 51,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.

## **Artikel 20** **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten** **- Verwaltungskostensatzung -**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten – Verwaltungskostensatzung – vom 23.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,00 €. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.564,00 €. Im Übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.556,00 € zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,00 €.
4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,00 €.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.533,00 € zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,00 €.

4. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:  
Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.782,00 €. Im Übrigen gilt:
1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
  2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1.278,00 € zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,00 €.
  4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,00 € zu erheben.
  5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
5. § 6 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:  
Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.
6. Das Kostenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut :

**I. Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:**

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
1	Schriftliche Auskünfte; Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	5,00 bis 511,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, usw.	2,50 mind. 5,00
3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch, usw.	2,50
4	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand Ziff. II
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6	Beglaubigung von Unterschriften je Vorgang	5,00

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Vorgang	2,50
7a	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw. in anderen Fällen bei Vorgängen bis zu 10 Seiten jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
8	Anfertigung von Fotokopien DIN A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,10 0,20
9	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten	ermittelte Kosten in voller Höhe
10	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
11	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
12	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00
13	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.564,00
14	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.556,00
15	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.022,00
16	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 102,00

Nr.	Gegenstand	Betrag in €
17	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum für eine Fläche bis 50m <sup>2</sup> (a) Jede weitere angefangene 50m <sup>2</sup> (b) für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis zu einer Wohnung für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden je weitere angefangene Wohnung in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren auf (a) (b)	61,00 35,00 35,00 10,00 92,00 46,00
18	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück	25,50
19	Erteilung von Löschungsbewilligungen, für Grundpfandrechte, Rangrücktrittserklärungen	15,00
20	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB, mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	25,00
21	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	25,00
22	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes, bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	38,00
23	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50, Abs. 3 Telekommunikationsgesetz je lfm zu verlegendes Kabel mind. pro Antrag höchstens pro Antrag	2,56 51,00 5.112,00
24	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Be- seitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien je lfm zu verlegendes Kabel mind. pro Antrag höchstens pro Antrag	1,53 25,00 2.556,00

II.	<p><b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> werden erhoben, soweit in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.</p> <p>Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:</p> <p>für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je <b>Viertelstunde</b>: 15,50 €</p> <p>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je <b>Viertelstunde</b>: 13,00 €</p> <p>für alle übrigen Beschäftigten je <b>Viertelstunde</b>: 10,50 €</p> <p>bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% (mind. 15,00 €) auf diese Gebührensätze erhoben.</p>
III.	<p><b>Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes</b></p> <p>Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe dieses Kostenverzeichnisses erhoben.</p>

## Artikel 21

### Änderung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt

Die Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt vom 09.03.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.06.1996, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro lfd. Meter zugeteilten Standplatzes 1,50 €. Ist der Marktstand tiefer als 1 m, werden 1,50 € pro Quadratmeter zugeteilter Standplatzfläche berechnet.

## Artikel 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Weiterstadt, den 19. Oktober 2001

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung  
im "Wochen-Kurier",  
Ausgabe vom 22.11.2001